

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **198/2022**

Frau Gutknecht

Telefon 0711 / 224 62-18

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: gutknecht@landkreistag-bw.de

Az: 504.04; 504.15 Gu/Fr

Stuttgart, den 26. Januar 2022

Covid-19 - CoronaVO: "Einfrieren der Alarmstufe II" für den Einzelhandel rechtswidrig

- Pressemitteilung des VGH

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 1. Senat des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat mit Beschluss vom gestrigen Tag mit sofortiger Wirkung § 17 Abs. 1 Corona-Verordnung (CoronaVO), welcher die Beschränkung des Zugangs zum Einzelhandel regelt, insoweit außer Vollzug gesetzt, als die Vorschrift Geltung für die „eingefrorene Alarmstufe II“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO beansprucht. Denn das „Einfrieren der Alarmstufe II“ sei – wie der 1. Senat bereits für Studierende entschieden habe (vgl. LKT-Rundschreiben Nr. 162/2022) – voraussichtlich rechtswidrig.

Zur Begründung führt der 1. Senat erneut aus, dass eine Vorschrift, die ausdrücklich „unabhängig“ von der 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz weitreichende Zugangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen normiere, mit den gesetzlichen Vorgaben aus § 28a Abs. 3 Satz 3 IfSG nicht in Einklang stehe. Erhebliche Grundrechtsbeschränkungen könnten nicht abgekoppelt von der 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz angeordnet werden. Die Beschränkung des Zugangs zum Einzelhandel, welche in § 17 Abs. 1 CoronaVO geregelt ist, sei keine Maßnahme des präventiven Infektionsschutzes nach § 28a Abs. 3 Satz 2 IfSG. Der Gesetzgeber sei ausdrücklich davon ausgegangen, dass zu den Maßnahmen des präventiven Infektionsschutzes nach § 28a Abs. 3 Satz 2 IfSG nur „niederschwellige“ Maßnahmen gehörten.

Für den Einzelhandel gilt aufgrund des Beschlusses des VGH nun (Stand heute) die Alarmstufe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 CoronaVO, wonach nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO nun auch wieder nicht-immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises der Zutritt gestattet ist.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Pressemitteilung in der **Anlage**.

Mit Verweis auf Rundschreiben Nr. 187/2022 haben wir bereits darüber informiert, dass das Land daher eine Anpassung seiner Corona-Verordnung (CoronaVO) plant. Die Neunte Änderungsverordnung zur 11. CoronaVO soll am Donnerstag, 27. Januar 2022, notverkündet werden, so dass die geplanten Anpassungen zum Freitag, 28. Januar 2022, in Kraft treten können.

Wir bitten die Landratsämter um Kenntnisnahme und werden Sie über die Anpassung der Corona-VO informiert halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer